

Evangelischer Kirchenrat
des Kantons Thurgau

Bankplatz 5
8500 Frauenfeld
Tel 052 721 78 56
Fax 052 721 27 51
kanzlei@evang-tg.ch
www.evang-tg.ch

Präsidiien

- Kirchenvorsteherschaften
- Wahlbüros*

Frauenfeld, den 23. Februar 2012

Kreisschreiben

Nummer 563

Ermittlung des absoluten Mehrs bei Majorzwahlen

Hinweis auf eine Änderung des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht, die beim Auszählen der Stimmen bei der Gesamt-erneuerungswahl für die kirchlichen Behörden für die Amtsdauer 2012 bis 2016 zu beachten ist.

Sehr geehrte Präsidiien der Kirchenvorsteherschaften

Sehr geehrte Präsidiien der Wahlbüros

Seit 1. September 2011 gelten für die Ermittlung des absoluten Mehrs bei einer Majorzwahl mit mehreren zu besetzenden Sitzen neue Bestimmungen. Sie finden auch für die kirchlichen Wahlen Anwendung. Die neue Berechnungsweise des absoluten Mehrs gilt für Urnenwahlen und für geheime Wahlen an der Kirchgemeindeversammlung, wenn auf einem Stimmzettel mehr als eine Linie (ein Sitz) zu besetzen ist. Der Kirchenrat macht Sie mit Blick die aktuellen Erneuerungswahlen der kirchlichen Behörden für die Amtsdauer 2012 bis 2016 auf den neuen Berechnungsmodus für das absolute Mehr bei Majorzwahlen aufmerksam.

Im neuen § 32 a des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 (KGS 2.1/RB 161.1) ist die Ermittlung des absoluten Mehrs bei Majorzwahlen, die an der Urne oder geheim an der Kirchgemeindeversammlung erfolgen, neu wie folgt geregelt:

„Die Zahl der massgebenden Stimmen wird durch die doppelte Zahl der zu wählenden Behörde-mitglieder geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.“

Auf der Rückseite dieses Kreisschreibens finden Sie ein Beispiel für die neue Berechnungsart des absoluten Mehrs, wie es Urs Steiger, Präsident der Evangelischen Synode, für die Wahlen zusammengestellt hat, die die Synode am 28. November 2011 vorzunehmen hatte.

Gerne hoffen wir, dass Sie nun wissen, wie das absolute Mehr zum Beispiel bei der Erneuerungswahl der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft bestimmt werden kann.

Wir danken Ihnen, wenn Sie der Neuregelung des kantonalen Gesetzgebers die nötige Beachtung schenken.

Mit freundlichen Grüssen

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Der Aktuar:
Pfr. W. Bühler E. Ritz

* Gemäss § 15 Abs. 1 der Verordnung des Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau zum kirchlichen Stimm- und Wahlrecht vom 20. August 2003 (KGS 5.6) **liegt die Leitung des Wahlbüros von Amtes wegen beim Präsidenten oder bei der Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft.** Das Sekretariat des Wahlbüros liegt von Amtes wegen bei der Aktuarin oder beim Aktuar der Kirchenvorsteherschaft.

Beispiel

Ermittlung des absoluten Mehrs bei Majorzwahlen

Absolutes Mehr bei Majorzwahlen mit mehreren Sitzen

Auf den 1. September 2011 ist im Kanton Thurgau ein neues Zählverfahren zur Bestimmung des absoluten Mehrs bei Majorzwahlen mit mehreren Sitzen in Kraft getreten.

Anstatt der aufgerundeten Hälfte der gültigen Wahlzettel gilt neu als absolutes Mehr die Summe der gültigen Stimmen die alle Kandidierenden zusammen erhalten haben, geteilt durch die doppelte Anzahl der Sitze und aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.

Beispiel:

50 Wähler und Wählerinnen legen bei der Wahl für 4 Sitze in der Kirchenvorsteherschaft einen gültigen Wahlzettel in die Urne (50 x 4 Stimmen = 200 Stimmen/Linien)

Es erhalten Stimmen:

Anna	40	
Berta	35	
Fritz	25	
Carlo	20	
Daniel	15	
Vereinzelte	30	
Total	165	(es sind also 35 Zeilen leer oder ungültig)

Das absolute Mehr ist demnach:

$165 : 8 = 20.625$ oder aufgerundet **21**

Bemerkung:

Es wird immer aufgerundet, auch wenn das Ergebnis schon ganzzahlig ist.

Demnach wären im 1. Wahlgang gewählt:

Anna	40
Berta	35
Fritz	25

Carlo und Daniel haben das absolute Mehr verpasst. Sie können sich im 2. Wahlgang nochmals zur Wahl stellen. Im 2. Wahlgang gilt das relative Mehr. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erreicht